

Einwohnergemeinde Signau

Überbauungsordnung
Schulhausstrasse - Rainsbergweg

21.10.1992



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Ag/me
ag:signau

Bern, 21. Oktober 1992

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Signau

1. Gegenstand:

Ueberbauungsordnung
Schulhausstrasse/Rainsbergweg

2. Gegenstand:

Ueberbauungsordnung
Sängeliweidli/Rainsbergweg

Oeffentliche Auflage:

14. 10. 1991 - 12. 11. 1991

Gemeindebeschluss:

07. Dezember 1991

Einsprachen:

1.

Rechtsverwahrungen:

1.

2.

3.

4.

Gemeindebeschwerden:

erledigt gem. Beschluss des
Regierungsstatthalters von Signau

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann sie gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Ueber unerledigte Einsprachen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

2. Die beiden Ueberbauungsordnungen sind durch das kant. Raumplanungsamt vorgeprüft worden. Die durch das Raumplanungsamt angeregten Korrekturen wurden in den durch die Gemeinde Signau beschlossenen Plänen und Vorschriften zum grössten Teil berücksichtigt. Die beiden Ueberbauungsordnungen können damit, vorbehältlich der sogleich folgenden Bemerkung genehmigt werden.

3. Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)

Obwohl im Vorprüfungsbericht gefordert, hat die Gemeinde darauf verzichtet, für die Plangebiete Empfindlichkeitsstufen (ES) im Sinne von Art. 43 der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) festzulegen. Laut Art. 44 LSV ist diese Festlegung bei jeder Planänderung, und damit auch im vorliegenden Fall, vorzunehmen.

Die Ueberbauungsordnung "Sängeliweidli/Rainsbergweg" betrifft ein reines Wohngebiet. Lärmvorbelastungen (Art. 43 Abs. 2 LSV) sind nicht ersichtlich. Dem Plangebiet wäre demnach eindeutig die ES II (Art. 43 Abs. 1 lit b LSV) zuzuordnen.

Es ist anzunehmen, dass die in diesem Fall unproblematische Zuordnung der ES versehentlich nicht vorgenommen worden ist. Es verbietet sich der Baudirektion, diese Zuordnung im Genehmigungsverfahren von Amtes wegen vorzunehmen, da hiezu Gemeinde, Grundeigentümer sowie die betroffenen Nachbarn anzuhören sind. Da davon ausgegangen wird, dass die ES versehentlich nicht zugeordnet worden sind, und im Rahmen der LSV für eine ES-Zuordnung kein Spielraum ersichtlich ist, wird der Gemeinderat angewiesen, die ES-Zuordnung im Verfahren einer geringfügigen Aenderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV (öffentliche Auflage, anschl. Gemeinderatsbeschluss) durchzuführen, und bei der kant. Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Zu den Einsprachen

Die Einsprache Nr. 1 wurde anlässlich der Einigungsverhandlung rechtsgenüglich zurückgezogen, bzw. ist sie durch den Gemeindebeschluss gegenstandslos geworden. Es ist damit nicht mehr darauf einzutreten. Die Rechtsverwahrungen Nrn. 1 - 4 (auch wenn sie teilweise als Einsprachen überschrieben sind, handelt es sich klarerweise um Rechtsverwahrungen) werden praxisgemäss vorgemerkt.

Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ueberbauungsordnungen "Schulhausstrasse/Rainsbergweg" und "Sängeliweidli/Rainsbergweg" werden in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Vom Rückzug bzw. der Gegenstandslosigkeit der Einsprache Nr. 1 wird Kenntnis genommen und gegeben.

Die Rechtsverwahrungen Nrn. 1 - 4 werden, soweit geeignet, vorgemerkt.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Signau wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Signau in Langnau wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Signau, unter Beilage je eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnungen

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnungen ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Die Direktorin



D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 TBA/1 RPA/6+3 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke

